



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
Nur per E-Mail: WR114(M)@bmu.bund.de

26.11.2019.
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-3
bei Antwort bitte angeben

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung zur Um-
setzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen
Union (2018/851/EU)**

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 5.11.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Gelegenheit für eine Stellungnahme zu Ihrem Referentenentwurf. Bei der weiteren Beratung zur Änderung der Altölverordnung bitte ich folgende zwei Punkte zu berücksichtigen:

1. § 1a Definitionen, Absatz 1

Referentenentwurf:

„Altöle im Sinne dieser Verordnung sind Öle, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen, insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen.“

Gegenüber dem bisherigen Wortlaut wird der Nebensatz „insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen“ eingefügt. In der Begründung zum Referentenentwurf wird hierzu angegeben:

„Mit der Ergänzung der Emulsionen in der Definition wird klargestellt, dass diese ebenso unter den Begriff des Altöls fallen.“

Mit der gewählten Formulierung werden Emulsionen im Vergleich zu den Ölen jedoch besonders hervorgehoben. Dies ist gem. Begründung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



nicht der Sinn der Änderung. Um der Intention besser zu entsprechen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Seite 2 von 4

„Altöle im Sinne dieser Verordnung sind Öle und Emulsionen, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen.“

2. § 2 Abs. 1 Vorrang der stofflichen Verwertung

Zum besseren Verständnis erscheint es sinnvoll, die im Referentenentwurf zum AltöIV-E auf Seite 15 gemachten Ausführungen in der Verordnung selber zum Begriff der Recyclingverfahren in § 2 Abs. 1 zu ergänzen, um zu unterlegen, dass hier insbesondere die Herstellung von Schwer-, Flux- und Spindelölen gemeint ist. Dies würde die Auslegung und die Anwendbarkeit der Verordnung an dieser Stelle erleichtern.

3. § 2 Abs. 2

Bei der Aufbereitung handelt es sich um einen konkretisierten Fall der stofflichen Verwertung. Auch nach der Anpassung der Vorrangbestimmungen in § 2 Abs. 1 erscheint die Nennung der Aufbereitung in § 2 Abs. 2 sinnvoll. § 2 Abs. 2 sollte daher umformuliert werden in

„Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1 sind zur Aufbereitung und für andere Formen der stofflichen Verwertung geeignet.“

4. § 4 Abs. 6

In der Auflistung der möglichen Abfallwirtschaftsbeteiligten wird der Besitzer nicht genannt und sollte hier ergänzt werden.

5. § 5 Abs. 1

§ 4 Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, Altöle der Sammelkategorien 2 bis 4 dann in einem Gemisch zu sammeln, wenn die Entsorgungsanlage über eine entsprechende Zulassung über die Entsorgung der vermischten Altöle verfügt. In § 5 Abs. 1 wird jedoch nur für die Sammelkategorien 1 und 2 eine Probenahme bei der Übernahme vorgegeben, so dass hier eine Rückverfolgung und Ermittlung des Verursachers bei einer Überschreitung der Gehalte an PCB oder Gesamthalogenen nicht möglich ist. Hier sollte überprüft werden, ob eine Erweiterung auf eine generelle Probenahme durchsetzbar ist oder aber ob die Regelungen der Nachweisverordnung als ausreichend erachtet werden, hier die Bestätigung des Erzeugers auf dem Begleitschein bzw. Übernahmeschein auf Über-



einstimmung mit der Deklarationsanalyse des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises (s. BR-Drucksache 840/01 (Beschluss) zu § 5 Abs. 1 und 2 AltöIV vom 18.10.2001) i. V. m. Anlage 3 AltöIV.

6. § 5 Abs. 2 Satz 1

Für den Vollzug wäre es wünschenswert, wenn hier die Häufigkeit der Probenahme konkretisiert und auf jede Anlieferung zur Entsorgungsanlage festgeschrieben werden könnte.

7. § 5 Abs. 2 Satz 2

Im Referentwurf bleibt Satz 2 in Absatz 2 unverändert:

„Die zuständige Behörde kann eine bestimmte Untersuchungsstelle vorschreiben, sofern die Untersuchungen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die nicht regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen teilnimmt.“

Dieser Satz ist nicht eindeutig und stammt aus Zeiten, als sich die Akkreditierung von Untersuchungsstellen noch nicht allgemein durchgesetzt hatte. Inzwischen verfügen Untersuchungsstellen, die im gesetzlich geregelten Abfallbereich tätig sind, über eine Akkreditierung nach Fachmodul Abfall. Im Fachmodul Abfall ist auch die AltöIV berücksichtigt, einige Länder notifizieren bereits Untersuchungsstellen nach AltöIV.

Die in Satz 2 angesprochenen Ringversuche zur Untersuchung von PCB und Gesamthalogen in Altöl wurden in den letzten 10 Jahren bundesweit nur zweimal (vom LANUV NRW) durchgeführt. Da die Zahl der in diesem Bereich tätigen Untersuchungsstellen begrenzt ist, erübrigen sich zusätzliche Ringversuche, für die eine statistisch sichere Anzahl von Teilnehmern benötigt würde. Das Kriterium in Satz 2 „Teilnahme an Ringversuchen“ ist somit obsolet.

Um die Qualität der Untersuchungsstellen im Rahmen der AltöIV zu gewährleisten, ist eine Notifizierung auf Grundlage einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS sinnvoll. Dabei werden neben der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Ringversuchen regelmäßig weitere Kriterien für eine qualitätsgesicherte Analytik überprüft.



Die Akkreditierung und Notifizierung stellt für Untersuchungsstellen, die im gesetzlich geregelten Bereich tätig sind, keinen gesonderten zusätzlichen Aufwand dar, da sie in der Regel bereits darüber verfügen. Eine Klarstellung wie im folgenden Änderungsvorschlag würde den allgemein anerkannten Regeln entsprechen.

Seite 4 von 4

„Die Untersuchung ist von einer notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Grundlage für die Notifizierung ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025:2018.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. [REDACTED]